

**Dreiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königswinter vom
13.03.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königswinter vom 14. Juli 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2015, wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 „Gebührensätze“ wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„1.1.2 Erdwahlgrab, das der ausschließlichen Beisetzung von Urnen dient auf die Dauer von 15 Jahren	1.215,00 €
---	------------

2.) Unter § 2 Ziff. 1.8 wird mit dem letzten Spiegelstrich eingefügt:

„ - bei Erdwahlgräbern, die der Beisetzung von Urnen dienen	1/15 der Gebühr zu 1.1.2“
--	---------------------------

3.) Unter § 2 Ziff. 3 wird folgender Punkt 3.8.7 ergänzt:

„3.8.7 Erdwahlgrab zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen	240,00 €“
--	-----------

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königswinter vom 13.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 13.03.2018

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter und Kämmerer